

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 14. **15. Oktober 1916.** **1. Jahrg.**

165.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlaß M. V. P. Op. Nr. 66.390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden sind **nebst physischer Eignung:**

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schließlich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden Disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jeder Zeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1. Das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich . . . . 3 K 90 h
2. Löhnung täglich . . . . 2 K 74 h
3. Feldzulage täglich . . . . . . 1 K 20 h

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das anderthalbe Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Außerdem erhalten sie die Bekleidung und zwar: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando **persönlich** zu überreichen.

166.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Regimentsarzte i. d. R. derzeit Leiter des Epidemiespitales in Tomaszów Dr. **Josef Lehner** das Ritterkreuz des Franz Josef Ordens mit der Kriegsdekoration allergnädigst zu verleihen geruht

167.

Benennung des Postamtes in Tomaszów.

Zur Unterscheidung von dem kais. deutschen Postamt in Tomaszów (Kreis Brzeziny) und behufs Vermeidung von Fehlleitungen der einschlägigen Postsendungen wird die Umbenennung des k. u. k. Etappenpost- und Telegrafenamtes Tomaszów in **„Tomaszów, Kreis Tomaszów** angeordnet.

168.

Griech.-orientalische Seelsorge im Kreise Tomaszów.

Zufolge Erlasses dss M. G. G. in Lublin vom 15. September 1916 III. Präs. Nr. 13183/IV/16 ist der beim Kreiskommando in Hrubieszow eingeteilte griech.-orient. Feldkurat angewiesen worden, missionsweise auch im Kreise Tomaszów die Seelsorge für die griech. orient. Glaubensgenossen zu versehen.

Hievon sind die griech. orient. Glaubensgenossen in den einzelnen Gemeinden zu verständigen.

169.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. September 1916, V. B. Nr. 69

über die Erhöhung der Postgebühren.

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen, sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzogowina wie folgt, festgesetzt:

1. Briefe:
Für einen Brief bis 20 g . . . . 15 h
für je weitere 20 g . . . . 5 h

2. Postkarten:
Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:
a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen , 8 h
b) sonst . . . . 10 h

3. Drucksachen:
Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . 3 h

4. Warenproben:
Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) . . . 5 h
wenigstens aber . . . . 10 h

5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):
Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . 5 h
wenigstens aber . . . . 10 h

6. Einschreibegebühr:
Für jede Sendung . . . . 25 h

7. Wertbriefe:
a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
b) die Wertgebühr:
für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon . . . . 10 h
Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens . . . . 60 h

8. Pakete:
bis 5 kg . . . . 80 h

9. Postanweisungen:
Die Gebühr setzt sich zusammen:
a) aus der Grundgebühr von , ... 15 h
für jede Postanweisung,
b) aus der Wertgebühr von . . . . . . 5 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon

10. Mit Nachnahme belastete Pakete:
Gebühren bei der Aufgabe:
a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,
b) die Vorzeigegebühr von . . . . . . 10 h
Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:
Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.
Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11. Avisogebühr:
Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . 5 h
Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:
Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.

13. Für die Auszahlungsermächtigung:
bei Verlust usw. einer Postanweisung:
Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:

Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:
für die postamtliche Freimachung:
für jedes Paket . . . . 25 h
für jede Briefpostsendung . . . . . . 5 h

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt . . . . 25 h für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

170.

Warnung.

Republizierung der Verordnung des AOK. Op. Nr. 8928.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde, zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

171.

E. Nr. 8255/16.

Bestimmungen der russischen Gesetzgebung, betreffend das Feuerpolizeiwesen.

Die wenigsten Gemeinden des Kreises Tomaszów besitzen eine Feuerwehr. Um diesem Übelstande zu steuern werden im Auszuge einige Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betreffend das Feuerpolizeiwesen zur allgemeinen Kenntnis gebracht und die Gemeinden aufgefordert, die Gründung von freiwilligen Feuerwehren in den grösseren Ortschaften der Gemeinden anzuregen. Gleichzeitig wird den Gemeinden anempfohlen die Anschaffung von Feuerlöschrequisiten nach Tunlichkeit zu unterstützen. Im Bedarfsfalle könnten für diesen Zweck Aushilfen vom Kreiskommando gewährt werden.

Die Polizeibehörde, die Gendarmerie und die Gemeindeämter haben sich mit den ihnen obliegenden Pflichten vertraut zu machen.

Bestimmungen über die Pflicht der Stadtverwaltung in Tomaszów, Schornsteinfeger und einige Löschapparate zu besitzen.

Die Stadt Tomaszów muss einen Schornsteinfeger mieten, welcher verpflichtet ist mindestens jedes Vierteljahr einmal die Schornsteine auszukehren und gründlich zu revidieren.

Der Schornsteinfeger, der für das Unglück, das aus seiner Unvorsichtigkeit entsteht, verantwortlich ist, muss nach jeder Reinigung und Revision der Schornsteine dem Bürgermeister mündlichen Rapport über die Erfüllung seiner Pflichten erstatten, und ihm berichten, ob und welche Schornsteine der Reparatur bedürfen oder ob alle im guten Zustande sind. Diesen mündlichen Rapport muss der Bürgermeister zu Protokoll nehmen und das eventuell Erforderliche veranlaßen.

Die Stadt soll mit folgenden Löschrequisiten versehen sein:

a) jedes Haus muss eine Leiter auf dem Dach haben, die mit Ziegeln gedeckten Häuser aber müssen eine andere Möglichkeit haben, dass man zum oberen Kamin gelangen kann:

b) jedes Haus muss einen hölzernen Eimer zum Wassertragen, der auf Kosten des Hausbesitzers angeschaft und erhalten wird, besitzen;

c) je 10 Häuser müssen auf Kosten ihrer Besitzer versehen sein mit 2 Hakenstangen (bosak), 1 Leder- oder lackierten Strohkübel, 4 Handspritzen. 1 Tonne die zum Herumfahren des Wassers bestimmt ist, 1 Leiter die man herumtragen kann;

d) Die Stadt muss ferners 1 entsprechend große Spritze, die für die Höhe der grössten Häuser in der Stadt angepasst ist, sowie 4 Wasserbehälter besitzen;

Die Stadtverwaltung hat weiters dafür zu sorgen, dass in der Stadt sich eine entsprechende Anzahl von Brunnen befinde.

Bestimmungen über die Pflicht der Dorfverwaltungen, in den Dörfern einige Löschapparate zu besitzen.

In allen Dörfern, in denen die Gebäude gegen Feuer versichert sind, müssen Hakenstangen (bosaki),

je eine Stange auf drei Wohnhäuser angeschafft und beständig instandgehalten werden. Die Anschaffung der Hakenstangen (bosaki) müssen die Besitzer der Gebäude aus eigenen Mitteln besorgen. Diese Kosten werden auf die einzelnen Besitzer durch den Vorsteher verteilt. Die Form der Hakenstangen und die Länge der Stangen ohne Haken, die 7—12 Ellen betragen kann, soll den lokalen Erfordernissen angepasst sein; es ist nur darauf zu achten, dass diese Gegenstände dauerhaft, mit Eisen beschlagen, und die Stangen an den Seiten in der Länge von 1 Elle von oben an mit eisernen Stäbchen verstärkt werden. Diese Stangen müssen in den Gemeinden, welche keine besitzen, sofort angeschafft und im gebrauchsfähigen Zustande erhalten werden.

Pflichten der Polizeibehörde bezw. Gendarmerie.

Bei einem Brande hat in der Stadt Tomaszów die Polizei über die Ordnung und öffentliche Sicher- zu wachen. Weiters ist die Polizei verpflichtet zur Verhütung und Löschung von Bränden in Wäldern und Feldern mitzuwirken und Vorsichtsmassregeln gegen Brände in der Stadt zu treffen.

Schliesslich obliegt der Polizei die Pflicht, darüber zu wachen, dass in der Stadt die Gebäude gemäss den geltenden Vorschriften errichtet werden, und dass jeder Hauswirt in seinem Hause die Öfen und Schornsteine immer in Ordnung hält, dass er sie im Falle einer Beschädigung instandsetzt sowie dieselben einer gründlichen Reinigung unterzieht, dass beim Gebrauch von Feuer sowohl in den Häusern, als auch beim Verlassen derselben die äußerste Vorsicht angewandt werde.

Alle oben angeführten Pflichten der Polizei obliegen in den Dorfgemeinden der Gendarmerie, den Wojts bezw. Soltysen oder den von ihnen hiezu berufenen Organen.

Pflichten der Hausbesitzer.

Dem Hausbesitzer oder Hausverwalter ist es zur unbedingten Pflicht gemacht, sobald ein Brand ausbricht, davon der Feuerwehr sofort Mitteilung zu machen und müssen bis zum Eintreffen derselben alle irgend möglichen Massnahmen zur Löschung des Brandes ergriffen werden.

Es ist verboten, Feuer an grossen Wegen oder an anderen Stellen in einer Entfernung von weniger als 2 Klafter von Wäldern oder Gebüschen, von gesäten oder eingeerntetem Getreide oder Heu, von Wiesen oder Gemüsegärten, von Brücken oder irgendwelchen Gebäuden anzulegen. Beim Verlassen der Feuerstelle muss man unbedingt das Feuer auslöschen.

172.

E. Nr. 6885/16.

Unterhaltsbeiträge für Angegörige der Zivilkutscher.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements N. Nr. 100148/16 vom 30. August 1916:

Im Nachhange zur h. st. Verordnung N. Nr. 51473/16 vom 31./7. 1916 (Amtsblatt Nr. 13 Pkt. 157) wird mitgeteilt, dass unter Zivilarbeitern auch Zivilkutscher zu verstehen sind.

Hiebei wird bemerkt, dass im Sinne des A. O. K. Erlasses Op. Nr. 78665 vom 22./6. 1916 Unterhaltsbeiträge an Familienangehörige der bei **Allen** Armeen im Felde verwendeten, aus dem Bereiche des M. G. G. stammenden Zivilkutschen, erfolgt werden.

173.

E. Nr. 8254/16.

Landschaftsbank in Warschau. Gründung einer Agentur für das ehem. Gouvernement Lublin.

Mit dem Erlasse vom 14. September l. J. A. Nr. 104.07³ hat das M. G. G. der Landschaftsbank (Bank ziemianski) deren Hauptsitz Warschau ist, bewilligt, ihre Tätigkeit im ehem. Gouvernement Lublin durch Gründung einer Agentur bei der Lubliner Landwirtschaftlichen Kreditgesellschaft aufzunehmen.

Der bevollmächtigte Vertreter dieser Agentur ist Herr Leo Przanowski, Präses der vorerwähnten Kreditgesellschaft.

174.

E. Nr. 8192/16.

Einziehung der 20 h Münzen aus Nickel.

Mit der Verordnung des k. k. Finanz Ministeriums vom 30. Juli 1916 ist die Ausprägung und Ausfolgung von Teilmünzen der Kronenwährung von 20 h aus Eisen angeordnet worden.

Gemäss einer vom k. k. und k. u. k. Fin. Min. getroffenen Vereinbarung wurde mit der Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung von **20 h aus Eisen** unter Einziehung eines gleichen Betrages von Nickelmünzen am 3. August l. J. begonnen.

Die Ausgabe der 20 h Münzen erfolgt bis auf Weiteres ausschliesslich nur gegen Einziehung der einberufenen Nickelmünzen zu 20 h.

Hinsichtlich der 10 h Münzen aus Nickel und aus Neusilber wird der normale Kassenverkehr wieder hergestellt. Die 10 h Stücke aus Nickel die im Kassenverkehr einfliessen, können somit wieder verausgabt

werden und ist die Ausgabe von 10 h Münzen aus Neusilber nicht mehr an die gleichzeitige Einziehung von Nickelmünzen gebunden.

Hievon ist die Bevölkerung in Kenntnis zu setzen.

175.

E. Nr. 8366/16.

Kontrolle der Melasse.

Zwecks Vermeidung von Missbräuchen im Verkehr mit Melasse wird zufolge Erlasses des M. G. G. vom 14. September 1916 Z. E. Nr. 105.417 nachstehendes verfügt:

Die bei Melassekäufen vereinbarten Preise gelten für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40 Grad Beaume, gemessen bei Zimmertemperatur (16—20 Grad C).

Wenn gelieferte Melasse bei der Übernahme eine geringere Dichte als 40 Grad Beaume zeigt, so ist für jeden Grad Beaume 1/33 des pro 100 kg vereinbarten Kaufpreises in Abzug zu bringen, wenn die Dichte noch mehr als 35 Grad Beaume beträgt. Bei Melasselieferungen wo die Ware 35 Grad Beaume oder weniger beträgt, ist für jeden Grad Beaume der Preis pro 100 kg um 1/20 desselben zu vermindern.

Melasse von einer Dichte unter 30 Grad Beaume und solche, die deutlich sauer reagiert, ist nicht lieferbar.

Für jeden Grad Beaume, den die gelieferte Melasse über 40 Grad Beaume zeigt, ist der Kaufpreis pro 100 kg um 1/40 desselben zu erhöhen. Jedoch darf diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch irgend welche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit auschliesst, bedingt sein.

176.

E. Nr. 8325/16.

Auffindung eines Pferdes.

Am 22./9. l. J. ist in Komarów auf der Weide durch den dortigen Soltys Wojciech Szczerbik eine Stute, dunkelbraun, weiss melliert, unbeschlagen, am Kopfe einen einseitigen weissen Streifen bis über die linke Nüster, die obere Lippe mit kleinen Warzen bedeckt, auf der linken Seite und am Rücken 2 kleine weisse Flecke, auf der rechten Seite 3 kleine weisse Flecke, in schlecht genährtem Zustande aufgegriffen worden.

Der Eigentümer dieses Pferdes wolle unter Nachweis seines Eigentumrechtes sich beim Gendarmeriekommando in Komarów zwecks Übernahme der Stute melden.

177.

E. Nr. 8126/16.

Tierärztliche Kurpfuscherei.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles, daß ein rotzkrankes Pferd von einem Laien behandelt und letzterer dem Gerichte hiefür nicht angezeigt wurde, wird zur Darnachachtung folgendes bekannt gegeben:

Laut § 220 des russischen Sanitätsgesetzes in letzter Ausgabe darf niemand, der kein diesbezügliches Zeugnis besitzt, sich mit irgend einem Zweige der ärztlichen (also auch mit der tierärztlichen) Praxis befassen. Die Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegen der Bestrafung durch die Gerichte.

Da durch die Behandlung kranker Tiere durch Kurpfuscher die Tierseuche zweckmässig nicht bekämpft werden kann, wird der Gendarmerie und der Gemeindevorstehung zur strengen Pflicht gemacht in allen zu ihrer Kenntnis gelangten Fällen der Kurpfuscherei hievon die Anzeige zu erstatten.

178.

Bekämpfung des Räuberunwesens.

Anläßlich der Feststellung der Anwesenheit von Räuberbanden, die aus entlaufenen Kriegsgefangenen, vielleicht auch sonstige ortsansässigen Personen bestehen, die sich Waffen verschafft haben und an der Grenze des Okkupationsgebietes ihr Unwesen treiben, hat das A. O. K. mit dem Erlasse K. Nr. 3157/16 verfügt, dass in derartigen Fällen außer der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Maßregeln zu ergreifen sind:

1. Häuser bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtsstätte (Versteck) gedient haben, sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2. Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermaßen Kenntnis von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche haben und die Anzeige unterließen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3. In verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben. Obige Anordnungen sind allen Einwohnern der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

179.

Belohnungen

für die Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen- oder Telephonleitung.

Mit der Verordnung des M. G. G. Präs. Nr. 973 ex 1915 und I. Nr. 56344 ex 1916 wurden grund-

sätzliche Verfügungen über die Bewachung von Telegraphen- und Telephonleitungen erlassen und für alle Beschädigungen derselben die Gemeinden haftbar gemacht.

Diese Verfügungen werden nunmehr dahin ergänzt, daß dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen- oder Telephonleitung eine Prämie von 400 K und zwar nach der Verurteilung des Täters auszubezahlen ist.

Unter Umständen wird die Gemeinde, in deren Gebiet das Verbrechen erfolgte, zum Schadensatz verhalten.

180.

Ernennung des Friedensrichters in Dub.

Herr Stanislaus Kowerski ist über sein eigenes Ansuchen von der Verwendung als Friedensrichter in Dub enthoben worden.

An dessen Stelle ist zum Friedensrichter in Dub Herr Roman Ulanicki, Gutsbesitzer in Mikulin ernannt worden.

181.

E. Nr. 8421/16

Rosskastanien und Eichelsammlung für die Kraftfutterfabrik des M. G. G.

Es ist für die Ernährung der Bevölkerung des Okkupationsgebietes von größter Wichtigkeit, daß alle Produkte des Okkupationsgebietes, welche zur menschlichen Ernährung, oder aber als Futtermittel Verwendung finden können, in vollstem Maße ausgenützt werden.

So erscheint es auch angezeigt. die wild wachsenden, öl- und stärkemehlhaltigen Früchte, namentlich Rosskastanien und Eicheln zu sammeln und dieselben zur Fettgewinnung und Kraftfuttererzeugung zu verwenden.

Mit der Organisierung des Einsammelns dieser und anderer wildwachsender öl- und stärkemehlhaltiger Früchte wird die Kraftfutterfabrik des M. G. G. betraut, welche auch die Ölextraktion und weitere Verarbeitung der Rückstände durchführen wird.

Die Organe dieser Fabrik werden seitens des Kreiskommandos mit Legitimationen versehen und ist denselben seitens der Gemeindevorstehung die weitgehendste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die Preisfestsetzung dieser Früchte und die Auszahlung der entfallenden Beträge erfolgt durch die Organe der Kraftfutterfabrik.

Insbesonders ist es Pflicht der Gendarmerie, die Tätigkeit dieser Organe zu unterstützen.

Gleichfalls wird die Geistlichkeit und die Lehrerschaft des Kreises eingeladen, dahin zu wirken, daß das Einsammeln dieser Früchte durch Schulkinder in umfassender Weise organisiert wird.

182.

E. Nr. 8297/16.

Brunneneinrichtungen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in den Ortschaften des hiesigen Kreises nur sehr wenige Brunnen vorhanden sind, die ein trinkbares Wasser haben.

Da die Beschaffung eines gesunden Trinkwassers bei den jetzt herrschenden Epidemien von großer Wichtigkeit ist, ergeht an alle Gemeindevorstände, Wojtes und Soltyse der Auftrag, dafür zu sorgen, daß in jeder Ortschaft sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Brunnen mit einem gesunden Trinkwasser befinden.

Dort wo keine oder eine nicht genügende Anzahl von Brunnen vorhanden, sind neue Brunnen zu errichten.

Die etwa vorhandenen alten Brunnen sind gehörig zu reinigen.

Dem obigen Auftrage ist sofort zu entsprechen.

Die Einhaltung des obigen Auftrages hat die Gendarmerie zu überwachen.

183.

Verlegung des Friedensgerichtes.

Zufolge Erlasses des M. G. G. vom 30. Oktober 1915, Z. J. Nr. 108.872 ist das Friedensgericht des IV. Bez. des Kreises Tomaszów von Dub nach Tyszowce verlegt worden.



Der k. u. k. Kreiskommandant:

Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.